

1) Ein Schreiben an Erich, worin ihm geboten wurde, binnen 6 Wochen Calenberg und das Silbergeschirr herauszugeben und seiner Frau ihre Reiseauslagen (2000 Thaler) zu erstatten; an Stelle des Leibgedings, wenn der Calenberg nicht restituirt werden sollte, hätte er ihr eine Jahresrente von mindestens 8000 Thalern sicherzustellen.¹²⁵⁾

2) Ein Commissorium wegen Vollstreckung dieser Anordnungen an Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Biineburg.¹²⁶⁾

3) Eine Mittheilung dieser Maßregeln an Erich's Landstände, besonders für den Fall berechnet, daß Nr. 1 den Herzog nicht binnen Landes treffen sollte, wie es auch der Fall war.¹²⁷⁾

Die vorstehenden kaiserlichen Schreiben tragen alle das Datum des 24. Juni.

4) Eine vom 25. Juni datierte Citation, binnen 4 Monaten nach Empfang derselben sich in Wien vor den Kaiser selbst zu stellen, um hier mit seiner Frau und den gefangenen Weibspersonen confrontirt zu werden. Die letzteren sollte er binnen 3 Tagen wegen zu befürchtender „Subornation“ an Herzog Julius ausliefern.¹²⁸⁾

Erich war Ende Mai nach Beendigung seiner Strafgerichte wieder nach den Niederlanden gezogen¹²⁹⁾ und correspondierte mit Herzog Julius aus Spaa. Er kam allerdings nach einigen Wochen wieder¹³⁰⁾ und war am 24. August in Neustadt (unten N. 261).

¹²⁵⁾ S. dieses und die folgenden Schreiben öfters: Hannover X. Insbesondere dieses: Göttingen, S. 271. Hannover III, S. 9, XVIII, S. 112, XXIII, S. 80. — ¹²⁶⁾ Hannover III, S. 14. — ¹²⁷⁾ Göttingen, S. 275. Hannover III, S. 17, XVIII, S. 89, XXIII, S. 87. — ¹²⁸⁾ Göttingen, S. 268. Hannover III, S. 4. XVIII, S. 120 (Original), XXIII, S. 84. — ¹²⁹⁾ Bericht des Herzogs Julius an Kurfürst August vom 1. Juni: Hannover II, S. 399. Brief Erich's vom 13. Juli: Hannover III, S. 54. — ¹³⁰⁾ Oldecop sagt in seiner Chronik (S. 669): Da Kurfürst August ihm „dräüete“, so habe sich der Fürst „in den Pfingsten heimlich verloren“, sei aber nach vier Wochen wieder nach Neustadt gekommen „und was ein tit lauk stille“.